



## Benutzungsordnung für die Studentenwohnanlagen

**Beschlossen durch den Verwaltungsrat des Studentenwerkes Freiberg  
in seiner Sitzung am 22.05.2014**

### **1. Wohnberechtigung**

(1) Wohnberechtigt in den vom Studentenwerk Freiberg bewirtschafteten Studentenwohnanlagen sind immatrikulierte Studierende (inklusive der Studienkollege) der Bildungseinrichtungen:

- Technische Universität Bergakademie Freiberg
- Hochschule Mittweida.

(2) Die Vermietung an Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften, bei denen nur ein Partner die Wohnberechtigung nach Absatz 1 hat, ist möglich, wenn das Paar mindestens ein Kind hat und entsprechende Wohnmöglichkeiten vorhanden sind. Endet für den einen Partner die Wohnberechtigung, so ist an den Partner ohne Wohnberechtigung eine Weitervermietung nur nach Absatz 4 möglich.

(3) Die Wohnberechtigung muss spätestens bei Mietvertragsunterzeichnung und zu Beginn jedes folgenden Semesters gegenüber dem Studentenwerk nachgewiesen werden.

(4) Bei ausreichend freien Wohnplätzen ist eine zeitlich befristete Vermietung auch an andere Personen zulässig, soweit diese Belegung die Bedürfnisse der Wohnberechtigten nach Absatz 1 nicht einschränkt und die satzungsgemäßen Bestimmungen des Studentenwerkes Freiberg eingehalten werden.

### **2. Wohndauer**

(1) Die Wohnberechtigung gilt für die Regelstudienzeit. Eine anschließende Verlängerung ist auf Antrag bis zum Wegfall der Wohnberechtigung möglich. Die Verlängerung erfolgt jeweils für ein Semester.

(2) Wohnberechtigte, die sich in den Organen des Studentenwerkes bzw. in Gremien der studentischen und akademischen Selbstverwaltung oder ähnlich ehrenamtlich engagieren, kann eine darüber hinausgehende Verlängerung gewährt werden.

(3) Bei Kurzzeitvermietungen tritt die Präsenzzeit an der jeweiligen Bildungseinrichtung an die Stelle der Regelstudienzeit.

### **3. Bewerbung**

(1) Die Bewerbung um Unterbringung in einer der Studentenwohnanlagen des Studentenwerkes Freiberg ist unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare, vorzugsweise als Onlineantrag, an das Studentenwerk zu richten. Für die Bewerber besteht dabei die Möglichkeit, eine bevorzugte Wohnform und/ oder ein bevorzugtes Haus anzugeben, welche bei der Vergabe im Rahmen der Möglichkeiten zu berücksichtigen sind.

(2) Die Bewerbungen (außer für Kurzzeitvermietungen) erfolgen in den nachfolgenden Zeiträumen:

- |                      |   |
|----------------------|---|
| - Standort Freiberg: | bis 31. August für das Wintersemester<br>bis 28./29. Februar für das Sommersemester |
| - Standort Mittweida | bis 31. Juli für das Wintersemester<br>bis 31. Januar für das Sommersemester.       |

#### **4. Vergabe**

(1) Über die Vergabe von Wohnplätzen entscheidet das Studentenwerk. Die Vergabe erfolgt bis zum Bewerbungsende unter Berücksichtigung der im Absatz 3 genannten Prioritäten in der Reihenfolge des Einganges (Eingangsdatum) im Studentenwerk.

(2) Nach Abschluss des Bewerbungszeitraumes erfolgt bei persönlicher Vorsprache bzw. schriftlicher oder telefonischer Antragstellung eine Vergabe von freien Wohnplätzen ohne Berücksichtigung des Eingangsdats. In diesen Fällen ist ein sofortiger Abschluss des Mietvertrages möglich.

(3) Folgende Prioritäten gelten bei der Vergabe von freien Wohnplätzen:

- ausländische Studienanfänger, die auf dem freien Wohnungsmarkt benachteiligt sind,
- körperbehinderte und chronisch kranke Studierende, für die die Unterbringung beim Studentenwerk eine Erleichterung ihrer Situation bedeutet,
- Studierende, die sich in einer außergewöhnlich schwierigen persönlichen Situation befinden,
- Studierende mit Kind,
- Studierende, insbesondere Studienanfänger im Erststudium, die ihren Heimatort nicht im Nahverkehr erreichen können.

#### **5. Studentische Selbstverwaltungen**

Das Studentenwerk Freiberg unterstützt die Einrichtung und die Arbeit von studentischen Selbstverwaltungen der Mieter zur Verbesserung der Kommunikation zwischen den Mietern und zum Studentenwerk.

#### **6. Gültigkeit**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Studentenwohnheime des Studentenwerkes Freiberg vom 22.10.2003 damit außer Kraft.

Dr.-Ing. Stephan Fischer  
Geschäftsführer